

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung über Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige
(Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 - Oö. VFVO 2021)

Veranstaltungsanzeige gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz



IKD/E-2

Veranstaltungsanzeige

gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

An die zuständige Behörde

(z.B. Stadtkamt, Gemeindeamt, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft, Amt der Oö. Landesregierung
 Informationen zur zuständigen Behörde finden Sie auf [Seite 8](#))

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Wenn Sie diesen Antrag nicht als Privatperson stellen: weiter zu Punkt 2

1. Veranstalter: Privatperson

1.1 Persönliche Daten Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

1.4 Voraussetzungen Eigenberechtigung nachgewiesen durch Amtlicher Lichtbildausweis Führerschein

2. Veranstalter: Unternehmen oder Verein

2.1 Unternehmensdaten Unternehmensart Unternehmen Verein
 Name / Bezeichnung _____
 Nummer (Unternehmen: Firmenbuchnummer, Verein: Vereinsregisternummer) _____

2.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

2.3 Standort Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2.4 Durchführende Person ¹ Folgende Person wurde vom Unternehmen / Verein mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt:

Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Voraussetzungen Eigenberechtigung nachgewiesen durch Amtlicher Lichtbildausweis Führerschein

Keine Ausschlussgründe, nachgewiesen durch Strafregisterauszug vom _____

¹ bei juristischen Personen zwingend erforderlich

3. Angaben zu/r Veranstaltung/en

3.1 Art und Bezeichnung

(z.B. Theater, Rockkonzert, Klavierkonzert, Ballveranstaltungen, Zeltfest, bezirksübergreifende Veranstaltung und dgl.)

3.2 Termin

Datum _____

Gesamtdauer der Veranstaltung: von _____ bis _____

3.3 Beginn / Ende / Dauer

(genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und -ende, bei mehrtägigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende)

3.4 Tourneebetrieb ¹

Weitere Veranstaltungsorte im Tourneebetrieb

3.5 Veranstaltungsablauf

genauer Programmablauf:

(zB. 18:00 Uhr Zaubershow, 18:30 Uhr Blasorchesterkonzert, 19:30 Uhr Landung von 14 Fallschirmspringern hinter der Bühne, 20:15 Uhr Eintreffen eines Stargasts, usw.)

3.6 Musik / Lautstärke ²

(bei Veranstaltungen mit Lärmemissionen: Art der Musik, Live-Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger – technische Ausrüstung, ev. vorgesehene Lärmbegrenzung)

¹ Sind gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets durchgeführt zu werden. Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer behördlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz.

² Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung, nicht überschritten werden. Würde die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung führen, so ist ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 100 dB anzustreben, wobei an die Besucher gratis Gehörschutzmittel (entsprechende Schalldämmung mind. 15 dB) abzugeben und das Publikum in angemessener Weise auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen ist. Diese Werte können jedoch aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes reduziert werden.

3.7 LaserWerden Laser eingesetzt? (gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825 1:2015 08 01, ÖVE EN 60825 1/AC:2018 12 01 und ÖNORM S 1105:2014 04 15) Ja, folgende Klasse _____ Nein**3.8 Sonstiges**Weitere Effekte und Attraktionen: (z.B. Lichtshow, Nebel- und Rauchmaschinen, Schaum)

4. Besucher**4.1 Anzahl der Besucher**

Wieviele Besucher werden erwartet oder geschätzt?

(z.B. aus Erfahrungen von früheren gleichartigen Veranstaltungen; Anzahl der aufgelegten Karten, Kartenvorverkauf oder dergleichen)

4.2 Mitwirkende

Anzahl aller darstellenden, mitwirkenden und organisierenden Personen

4.3 Publikum

Welches Publikum (Personenkreis) wird erwartet?

(z.B. überwiegend Jugendliche, gewaltbereite Personengruppen, größere Gruppen, ältere Personen, Menschen mit Behinderung, „Gegenbesucher“, Demonstrierende; Anwesenheit von Personen, die besondere Bedeutung für den Veranstaltungsverlauf und das Verhalten von Besuchenden haben können, z.B. Menschen, die in der Politik tätig sind, sonstige VIP)

4.4 VerkehrWelche Verkehrsmittel bzw. -wege werden die Besucher zur Erreichung des Veranstaltungsortes überwiegend verwenden? (z.B. Bahn- oder Busanreise von Fußballfans)

5. Ort der Veranstaltung**5.1 Veranstaltungsstätte**

Genauere Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsbereichs; genaue Adresse, Lage, Planunterlagen sowie Zitierung allenfalls vorhandener behördlicher Betriebsanlagen- bzw. Betriebsstättenbescheide

(z.B. Open Air auf Festwiese / Gasthaus XY - Großer Saal, 1. Stock / Radrennen im Bezirk XY / von A über B nach C usw.)

5.2 Verfügungsberechtigte Person (z.B. Eigentumspartei der Veranstaltungsortlichkeit, pachtende oder mietende Person)

Vorname _____

Familiename / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

E-Mail _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

5.3 BesonderheitenSensible Bauten und Einrichtungen, besondere Gefahrenstellen (Gebäudebeschaffenheit – z.B. Ziegelbau, Blockhaus, Stadel, Anzahl der Veranstaltungsebenen – Erdgeschoß, Keller- und Obergeschoße, Zu- und Ausgänge, Stiegen – Anzahl – Breite, Lifanlagen)

5.4 Fassungsvermögen¹

Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte (maximal zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen unter Zugrundelegung von vorhandenen behördlichen Benützungsbewilligungen oder aufgrund der vorhandenen und ungehindert nutzbaren Fluchtwege)

5.5 Ortsfeste Einrichtungen

(Anlagen und Ausstattung), wie z.B. ortsfeste Bühnen, Regieräume, Technikräume, Beschallungssysteme, Lichtenanlagen, usw.)

5.6 Einlasssituation

(Anzahl der Eingänge, Eingangskontrollen, Kartenverkauf)

¹ Das zulässige Gesamtfassungsvermögen ergibt sich entweder aus behördlichen Benützungsbewilligungen oder sonst aus den zusammengezählten lichten Durchgangsbreiten aller in den Fluchtwegen liegender ungehindert nutzbarer Ausgänge. Dabei muss für jeden auf die Fluchtwege angewiesenen Veranstaltungsteilnehmer (Besucher, Mitwirkende, Ordner, Sicherheits- und Sanitätspersonal) mindestens 1 cm an Fluchtwegbreite zur Verfügung stehen.

Beispiel: Zusammengezählte lichte Durchgangsbreiten aller in den Fluchtwegen liegender nutzbarer Ausgänge in der Größe von 10 m (1.000 cm) ergeben ein errechnetes Gesamtfassungsvermögen von 1.000 Personen.

6. Verkehr**6.1 Parkplätze**

Anzahl der Parkplätze für Besucher, teilnehmende und mitwirkende Personen _____

Anzahl der Stellflächen für Menschen mit Behinderung (insbesondere für Personen im Rollstuhl) _____

Ist Ordnerpersonal im Einsatz? (bei Parkplatzzufahrten und Parkflächen) Ja: _____ Personen Nein

6.2 Verkehrslage

der konkreten Veranstaltungsortlichkeit (Zugang/Zufahrt von der Straße, Shuttledienst, über Wiese, öffentliche Verkehrsmittel)

6.3 Verbote

(Vorgesehene Fahrverbote, Parkverbote und dgl.)

7. Sicherheit**7.1 Fluchtwege**

Beschreibung der Fluchtwege: Anzahl, Lage und Länge aller Fluchtwege; erschwerende Umstände wie Abdunkelung oder Einsatz von Nebel- und Rauchmaschinen, Gesamtbreite aller vorhandenen Fluchtwege, Beschilderungen, Not- und Sicherheitsbeleuchtung

7.2 Notsituation

Ist ein Räumungs- oder Evakuierungsplan für den geordneten Abgang der Besucher vorhanden?

Ja Nein

7.3 Sicherheitsdienst

Ist ein Ordner- und Sicherheitsdienst im Einsatz?

Ja: _____ (Aufgaben, Stärke, Art, Kennzeichnung) Nein

Erreichbarkeit der Leitung _____

Veranstalterpersonal, Stärke _____

Security, Stärke _____

7.4 Strom

Stromversorgung durch _____

Notstromversorgung Ja, durch _____ Nein

8. Einsatzorganisationen

- 8.1 Exekutive** Findet eine Überwachung durch Exekutivorgane statt? Ja _____ Stärke Nein
 Wie sind Kommunikation und Alarmierung eingerichtet? Intern Extern
 _____ (z.B. Festnetz, Handy, Funk, Lautsprecher, Megafon, Direktruf zu Einsatzorganisationen)

8.2 Zufahrtswege und Standplätze von Fahrzeugen der Feuerwehr, Exekutive, Rettung; Helikopterlandeplatz

(Ort und Anzahl der Stellflächen für Einsatzfahrzeuge; Leitstelle für Exekutive, Feuerwehr und Rettung)

8.3 Erste-Hilfe

Vorhandene und für die Veranstaltung speziell eingerichtete Erste-Hilfe-Stellen, wie Erste-Hilfe-Raum, Notarzt, Sanitätspersonal, usw. (von der veranstaltenden Person / Unternehmen vorgesehene eigene Organisationen)

9. Brandschutz

9.1 Brandgefahren

Welche Brandgefahren sind vorhanden?

Offenes Licht und Feuer (z.B. Kerzen, Fackeln, Lagerfeuer, Feuerspucker, offene Heizstellen – Rauchverbot)

Ja _____ Nein

Pyrotechnik (pyrotechnische Artikel oder Effekte, Feuerwerk)

Ja _____ Nein

Kochstellen (z.B. Gas, elektrische Energie, Griller)

Ja _____ Nein

Sonstige brandgefährliche Umstände

Ja _____ Nein

9.2 Brandschutz

Welche Brandschutzvorkehrungen werden getroffen?

Vorhandene Einrichtung (z.B. Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlage, tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten etc.)

Ja, folgende _____ Nein

Organisatorischer Brandschutz (Brandschutzplan, Brandschutzordnung, Brandalarmplan, Brandschutzbeauftragter, Art und Stärke der

Brandsicherheitswache, ausgebildete Personengruppe in Erster und / oder Erweiterter Löschhilfe)

Ja _____ Nein

10. Veranstaltungseinrichtungen und -mittel

10.1 Mobile Einrichtungen

Welche mobilen (nicht ortsfesten) Einrichtungen und Mittel werden eingesetzt?

(Bühnen, Riggingsysteme, Gerüste, Podien, Zelte, Vergnügungsanlagen; Beschreibung von Art, Größe und Sicherheitsmaßnahmen)

10.2 Sitz- und Stehplätze

Anzahl und Art der Plätze und Tische (Bänke, Sessel, Brauereigarnituren, Tische, Sitzplatzanordnung, Stehplatzbereiche)

10.3 Dekorationen

Ja _____ (Art, Brandverhalten) Nein

10.4 Garderobe

Ja _____ (Lage, Ausstattung, Größe) Nein

10.5 Weitere Ausstattungen

Ja _____ (eigener Regieraum, Technikraum, Bar, etc.) Nein

11. Hygiene

11.1 Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

(Art und Anzahl der Toilettenanlagen, Handwaschbecken, Trocknungsmöglichkeiten, Abfallkörbe, usw.)

11.2 Art der Fäkalienentsorgung

12. Beheizung

12.1 Art der Beheizung

(z.B. Zentralheizungsanlage, Fernwärme, Einzelfeuerstätte, Heizkanone)

12.2 Energieträger

(z.B. Gas, Heizöl, elektrische Energie, etc.)

13. Speisen und Getränke

13.1 Ausgabe

Werden Speisen und Getränke ausgegeben?

Ja

Nein

Welche Speisen und (alkoholische) Getränke werden ausgegeben? In welchen Gebinden?

(insbesondere Alkohol; Einweg- oder Mehrweggeschirr, Art der Reinigung, Gläser)

13.2 Wasser

Wie funktioniert Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung?

(z.B. öffentliches Wassernetz, Brunnen, etc.; Entsorgung z.B. über Kanalisation oder Entsorgungsunternehmen, usw.)

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Übersichtsplan / Skizzen**

Maßstäbliche Darstellung der Flächen (Veranstaltungsstrecke etc. bei großräumigen Veranstaltungen), auf denen die Veranstaltung stattfindet, einschließlich der Umgebung und ev. Umzäunungen etc. sowie der vorgesehenen Parkplätze; ev. Katasterplan

2. **Bauplan oder Gebäudeskizze**

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, falls diese Pläne der Behörde nicht offensichtlich bekannt sind

3. **Atteste über das Brandverhalten** bestimmter Gegenstände

etwa gemäß ÖNORM EN 13501-1:2020-01-15, ÖNORM EN 13501-2:2016 11 01, ÖNORM EN 13501-3:2019 09 01, ÖNORM EN 13773:2003 05 01, ÖNORM B 3825:2009 07 01, ÖNORM EN 1021 (1-2):2014 09 15, ÖNORM B 3822:2010 06 15, ÖNORM A 3800-1:2005 11 01 oder gleichwertiger Normen

(z.B. Bodenbeläge, Sitzbespannungen, Vorhänge, Dekorationen und deren Aufhängungen, Materialien bei Showeffekten, usw.);

4. **Statische Nachweise** über z.B. Zeltanlage, Gebäudezustand, Bühnenaufbauten, Tribünen, Lautsprechertürme, Aufhängungen von Boxen und Scheinwerfern, Stiegen, sonstige tragende Elemente, usw.;

5. **Prüfbefunde** für die Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung sind entsprechend der Elektrotechnikverordnung 2020 (z.B. gemäß der aktuellen OVE E 8101:2019 01 01, OVE E 8101/AC1:2020-05-01) zu erstellen.

6. Nachweis über den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** für Personen- und Sachschäden

7. **Fliegende Bauten**

Die Reihe OENORM EN13814 (1-3): 2019 11 01 legt grundlegende Anforderungen fest, um die Sicherheit bezüglich Entwurf, Berechnung, Herstellung und Aufstellung von mobilen, vorübergehend oder dauerhaft installierten Vergnügungsanlagen, die für den Gebrauch durch Personen als Freizeitbeschäftigung vorgesehen sind, wie z. B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Buden, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen, sicherzustellen. Im Folgenden Vergnügungsanlagen, Fahrgeschäfte oder Fliegende Bauten genannt, sind diese sowohl zu einem wiederholten Aufbau ohne Substanzverlust als auch vorübergehend oder dauerhaft auf Veranstaltungsplätzen, in Vergnügungsparks oder anderen Örtlichkeiten vorgesehen.

8. **Zelte**

Entsprechend den Begriffsbestimmungen sind Zelte in der ÖNORM EN 13782:2015 06 01, wiederholt zu errichtender Fliegender Bau mit einer Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen.

9. Folgende **weitere Unterlagen** werden mit eingereicht:

- Pläne/Skizzen _____
- Atteste _____
- Abnahmebefunde _____
- Bescheinigungen _____
- Nachweise _____
- Sonstiges _____

Hinweis:

Weitere Unterlagen, wie Bescheinigungen, Atteste, Konzepte und Gutachten werden von der Behörde erforderlichenfalls eingefordert.

Allgemeine Hinweise

Die Veranstaltungsbehörde hat bei anzeigepflichtigen öffentlichen Veranstaltungen stets zu prüfen, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit der Veranstaltungsbesucher und mitwirkenden Personen sowie des Nachbarschafts- und des Umweltschutzes beachtet werden müssen. Es liegt daher vor **allem im Interesse des Veranstalters/der Veranstalterin im Sinn einer möglichst raschen und effizienten Verfahrensabwicklung** schon bei der Veranstaltungsanzeige die für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Informationen bekannt zu geben.

Die Veranstalter sind daher verpflichtet, das Anzeigeformular möglichst vollständig und genau auszufüllen und darin von sich aus auf eventuell vorhandene besondere Gefahrenpotenziale bzw. Gefahrenquellen und eventuell vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.

Erklärung

- Ich erkläre** als veranstaltende bzw. mit der Durchführung beauftragte Person, dass ich bei dieser Veranstaltung alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes treffen werde.

Ort, Datum

Unterschrift Person / Unternehmen

Bei nicht ausreichendem Eintragungsraum bitte entsprechende **Ergänzungen auf Zusatzblättern** beilegen!
(Die Sicherheitsbehörde/Exekutive wird von der Veranstaltungsbehörde verständigt!)

Kontakt

- **Adresse** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales (IKD)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-142 66;
- **E-Mail:** pol.ikd.post@ooe.gv.at
- **Fax:** (+43 732) 77 20-21 42 82

Einreichstelle

Die Veranstaltungsanzeige ist bei der **jeweils zuständigen Veranstaltungsbehörde** einzureichen:

- Die **Gemeinde** für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.500 Personen und für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten
- die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
 - a) für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete des Bezirks erstrecken;
 - b) für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 2.500 Personen;
- die **Landesregierung**
 - a) für Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken;
 - b) für Veranstaltungen im Tourneebetrieb